

## Merkblatt zu Arzneimitteln

Grundsätzlich erhalten Sie eine Beihilfe zu den Aufwendungen für schriftlich von Ärzten, Zahnärzten und Heilpraktikern nach § 8 der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO) verordnete Arzneimittel.

Grundsätzlich von der Beihilfefähigkeit ausgenommen sind :

- **Arzneimittel zur Erhöhung der Lebensqualität,**

wenn bei deren Anwendung die Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht. Ausgeschlossen sind insbesondere Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.

- **Arzneimittel, die üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden**

- **Unwirtschaftliche Arzneimittel**

Eine Unwirtschaftlichkeit ist insbesondere bei Arzneimitteln anzunehmen, die für das Therapieziel oder zur Minderung von Risiken nicht erforderliche Bestandteile enthalten oder deren Wirkungen wegen der Vielzahl der enthaltenen Wirkstoffe nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden können oder deren therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen ist.

- **Arzneimittel, die im Rahmen wissenschaftlich nicht allgemein anerkannter Behandlungsmethoden verordnet werden**

wie z.B. Aufwendungen für chinesische Heilkräuter oder Heiltees oder Bachblüten. Diese sind generell nicht beihilfefähig.

- **Mittel, die der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind,**

insbesondere für Nahrung und Körperpflege. Das gilt auch dann, wenn aus gesundheitlichen Gründen höhere Aufwendungen entstehen (§ 80 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes - HmbBG).

Dazu zählen auch teil- oder vollbilanzierte Formeldiäten. Diese sind den Kosten der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen, weil es sich dabei (im weitesten Sinn) um Nahrung handelt. Derartige Aufwendungen sind nur in ganz besonderen Ausnahmefällen beihilfefähig.

Aufwendungen für Nahrungsergänzungs- oder Körperpflegemittel sind weder in medizinisch begründeten Einzelfällen noch aus Fürsorgegründen beihilfefähig.

- **Homöopathische und anthroposophische Arzneimittel**

Diese sind in bestimmten Ausnahmefällen beihilfefähig.

- **Nicht zugelassene Arzneimittel**

deren Gebrauch z.B. hinsichtlich der Anwendungsgebiete, der Dosierung oder der Behandlungsdauer nicht von den nationalen oder europäischen Behörden zugelassen wurden. Sie sind nur in ganz besonderen Ausnahmefällen beihilfefähig.

---

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten keine Beihilfe für:

- **Erkältungsmittel**

zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel.

- **Mund- und Rachentherapeutika**

außer bei Pilzinfektionen.

- **Abführmittel**

- **Arzneimittel gegen Reisekrankheit**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen innerhalb der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

**Kontakt:**

Zentrum für Personaldienste | Beihilfe | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: [beihilfe@zpd.hamburg.de](mailto:beihilfe@zpd.hamburg.de) | Internet: [www.hamburg.de/zpd](http://www.hamburg.de/zpd)

Unsere aktuellen Sprechzeiten finden Sie im Internet oder erfahren Sie unter Telefon 040 42805-4141.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich.

Informationen zum allgemeinen Bearbeitungsstand erhalten Sie unter Telefon 040 42805-4099.